



## Hessischer Judo-Verband e.V.

# Rechtsordnung

### § 1

Die Rechtsordnung ergeht auf Grund §§ 32 bis 33 der Satzung des Hessischen Judo-Verbandes e.V.

### § 2

Die Rechtsordnung des HJV umfasst die angeschlossenen Vereine und die Abteilungen der angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder sowie alle Personen, die im HJV ein Amt innehaben.

### § 3

Die Rechtssprechung wird durch folgende Organe des HJV im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ausgeübt:

1. die Referentinnen und Referenten des HJV
2. das Präsidium des HJV,
3. den Rechtsausschuss des HJV
4. die Mitgliederversammlung des HJV.

### § 4

Die Zuständigkeit der Spruchkörper wird wie folgt geregelt:

- a. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Präsidium des HJV stellen, sofern das Präsidium nach der Satzung oder dieser Rechtsordnung für dieses Verfahren in erster Instanz zuständig ist.
- b. Die Mitglieder des HJV sowie deren Mitglieder, soweit es sich bei letzteren um natürliche Personen handelt, können Antrag auf Einleitung eines Verfahrens an das Präsidium des HJV, sofern das Präsidium nach der Satzung oder dieser Rechtsordnung für dieses Verfahren in erster Instanz zuständig ist, oder an den Rechtsausschuss des HJV stellen.
- c. Erfolgt die Antragstellung durch den Gesamtvorstand oder das Präsidium des HJV, so ist immer der Rechtsausschuss des HJV anzurufen.
- d. Wird gegen einen Beschluss eines Referenten, des Präsidiums oder des Rechtsausschusses fristgerecht Widerspruch eingelegt, so entfaltet dieser Beschluss bis zum Abschluss des Verfahrens vor einer höheren Instanz keine Wirkung.

## § 5 Referenten/innen

1. Verfehlungen im Sportbereich der einzelnen Ressorts können sofort durch die zuständigen Referenten/innen geahndet werden. Durch die Referenten/innen des HJV können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:
  - 1.1. Verweis  
Geldahndung bis 51,13 €
  - 1.2. Lehrgangsverbot
  - 1.3. Startverbot
  - 1.4. Hausverbot
2. Ahndungen durch die Referenten/innen dürfen nur für Verfehlungen ausgesprochen werden, die sich tatsächlich in deren Sportbereich ergeben haben. Lehrgangs-, Start- und Hausverbot können nur für den Bereich des/der Referenten/in ausgesprochen werden.
3. Ahndungen durch die Referenten/innen dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie in den betreffenden Ordnungen oder Regeln eindeutig festgelegt sind. Das Maß der Ahndung darf die, in den einschlägigen Ordnungen, einschließlich der Straf- und Rechtsordnung des HJV, festgesetzten Höhe nicht überschreiten. Die Ahndung muss sofort, spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Fehlverhaltens, ausgesprochen werden.
4. Der/die zuständige Referent/in kann, wenn er/sie sich nicht in der Lage sieht, einen Beschluss zu fassen, den Fall an das Präsidium abgeben. Die Abgabe muss mit einem Antrag an das Präsidium verbunden sein.
5. Gegen die Entscheidung der Referenten/innen kann beim Präsidium Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch seitens des Geahndeten oder seines rechtlichen Vertreters muss spätestens vierzehn Tage nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Beschlusses über die Art, den Inhalt und den Grund der Ahndung, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein muss, bei ihm erfolgen. Er kann bei den Mitgliedern des Präsidiums oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

## § 6 Präsidium

1. Das Präsidium beschließt unter Beiziehung eines weiteren Mitgliedes des Gesamtvorstandes. Dieses Vorstandsmitglied darf weder direkt noch indirekt Betroffene/r sein, noch darf sein/ihr Verein an dem Verfahren beteiligt sein. Ist das Präsidiumsmitglied betroffen, oder kann ein Präsidiumsmitglied nicht erreicht werden, so kann ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden, das ebenfalls weder direkt noch indirekt betroffen sein darf.
2. Das Präsidium beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Es ist jedoch berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dem/der Beschuldigten ist auf jeden Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Den Vorsitz der Verhandlung führt der Präsident, der die Verhandlungsführung delegieren kann. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im übrigen ergibt sich die Verhandlungsführung aus den Vorschriften über die Verhandlungsführung des Rechtsausschusses.
4. Das Präsidium kann neben den Ahndungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 der Rechtsordnung gegen Mitglieder des HJV auch Geldstrafen bis zu 250,00 Euro verhängen.
5. Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind allen Betroffenen in unterschriebener Fassung schriftlich zuzustellen. Eine

Zustellung in Textform ist nicht zulässig. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang Einspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Dieser Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

## § 7 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss konstituiert sich durch die Wahl des/der Vorsitzenden. Die Vertretung des/der Vorsitzenden regelt der Rechtsausschuss in eigener Zuständigkeit.
2. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.  
Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen wenn:
  - a. es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt sind
  - b. es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat
  - c. es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll
  - d. es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist
  - e. es sich selbst für befangen erklärt und seine Mitwirkung ablehnt.

Anstelle eines ausgeschlossenen oder sonst verhinderten Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied.

3. Als Rechtsgrundlage für Entscheidungen des Rechtsausschusses dient das BGB, ergänzt durch Satzungen und Ordnungen des HJV sowie durch diejenigen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).
4. Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag. Ein Antrag auf Entscheidung durch den Rechtsausschuss ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen ist.  
Ein zulässiger Antrag muss enthalten:
  - a. Bezeichnung des Antragstellers
  - b. Bezeichnung des Antraggegners
  - c. einen bestimmten Antrag und eine Begründung

Der Antrag muss von dem/der Betroffenen, ggf. dem/der Vertretungsberechtigten, mit einem das Vertretungsverhältnis bezeichnenden Zusatz unterzeichnet sein. Bei Einreichung eines Antrags sind 102,25 € als Vorschuss einzuzahlen. Der Vorsitzende des RA kann einen weiteren Vorschuss verlangen, wenn hohe Verfahrenskosten zu erwarten sind.

5. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die in dieser Ordnung festgesetzte Kostenregelung an.
6. Der Rechtsausschuss beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Er ist jedoch berechtigt, mündliche Verhandlungen anzuberaumen.
7. Der Rechtsausschuss kann sich zur Ermittlung des Sachverhaltes folgender Beweismittel bedienen:
  - a. Zeugenaussagen
  - b. schriftliche Zeugenbekundungen
  - c. Urkunden

In besonderen Fällen kann eine Ortsbesichtigung und die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen.

8. Oberster Grundsatz für die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Gewähr des rechtlichen Gehörs.

9. Die Verhandlungen und Beratungen sind nicht öffentlich. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt.
10. Der Verlauf mündlicher Verhandlungen wird von dem/der Vorsitzende bestimmt, der/die auch das Hausrecht ausübt. Die Verhandlung beginnt in Abwesenheit der Zeugen mit dem Vortrag des/der Antragstellers/in, dem die Erwiderung des/der Antragsgegners/in folgt. Die Parteien müssen ihre Anträge stellen. Sodann findet die Beweisaufnahme statt. Danach erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern. Anschließend findet die Beratung statt, auf die Verkündung der Entscheidung folgt.
11. Die Ladung der Parteien und der Zeugen zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Das gleiche gilt im Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wenn ein Verfahrensbeteiligter sich nicht innerhalb der vom Rechtsausschuss gesetzten Frist äußert. Die Frist muss mindestens 2 Wochen betragen.
12. Jede Partei kann sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Beistandes bedienen.
13. Der Rechtsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss enthält:
  - a. Namen und Anschrift der Parteien
  - b. die Entscheidung über den Antrag
  - c. die Kostenentscheidung
  - d. die Begründung
  - e. die Rechtsmittelbelehrung

Jeder Beschluss ist von den an ihm beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Er ist den Parteien unverzüglich zuzustellen (Einschreiben gegen Rückschein).
14. Die Kosten des Verfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen können die Kosten im Verhältnis des Unterliegens nach billigem Ermessen beiden Parteien auferlegt werden. Die Höhe der Kosten setzt der Rechtsausschuss in dem Beschluss fest.

Festgesetzt werden:

  - a. als Auslagen der Mitglieder des Rechtsausschusses nach der jeweils geltenden Spesenordnung des HJV
  - b. Auslagen der Parteien und Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen wurden, entsprechend der Spesenordnung des HJV
  - c. Kosten des/der Sachverständigen
  - d. Miete für den Verhandlungsraum
  - e. Porto und Verwaltungskosten: pauschal 10% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 25,55 €
15. Der Rechtsausschuss setzt die Kosten des Verfahrens durch Beschluss fest. Er überprüft den Eingang der Zahlung.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Beschlüsse des Rechtsausschusses des HJV ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Die Berufung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen. Wenn Berufung eingelegt wird, ist die Geschäftsstelle zu informieren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als Berufungsinstanz in den vom Rechtsausschuss verhandelten Fällen und in Ausschlussverfahren gemäß § 6 Ziffer 6 der Satzung.
2. Zur Durchführung der Verhandlung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der weder dem Vorstand noch dem Rechtsausschuss angehören darf.
3. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Verhandlung als "nichtöffentlich" erklären. Die Beratung ist geheim. Der Spruchkörper setzt sich aus je einem Vertreter der Mitglieder zusammen, diese haben je eine Stimme.

## **§ 10**

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung haben die Beteiligten das Recht, ein ordentliches Gericht anzurufen.

## **§ 11**

Alle Entscheidungen in Rechts- und Strafsachen sind dem Präsidium und beiden Parteien mitzuteilen. Entscheidungen, die Zahlungen beinhalten, sind in Kopie dem Schatzmeister zuzuleiten

## **§ 12**

Am Ende des Verfahrens ergeht ein Kostenfeststellungsbeschluss durch den Rechtsausschuss.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.08.1995 in Echzell. Geändert gemäß Beschluss der [Mitgliederversammlung am 28.01.2018](#)